



47/91

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. Juli 1985

Nr. 1896

EG Derendingen: Zonen- und Erschliessungsplan "Industriegebiet"

Die Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über das Industriegebiet westlich der N 1 zur Genehmigung.

Der vorliegende Zonen- und Erschliessungsplan regelt die Abgrenzung und Etappierung sowie strassenmässige Erschliessung des Industriegebietes zwischen N 1 und der kleinen Oesch. Die neue Planung stützt sich auf den Gesamtzonenplan der Ortsplanungs-Revision, für welchen das öffentliche Auflageverfahren durchgeführt, die Genehmigung und Einsprachebehandlung aber noch ausstehend sind, und löst den früheren Zonenplan vom 18. Mai 1962 (RRB Nr. 3014) ab. Als wesentliche Aenderung wird auf die Industriezone westlich der kleinen Oesch verzichtet und auch südseitig die bis anhin übergross ausgeschiedene Industriezone verkleinert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. März bis 22. April 1983. Gegen die Baugebietsabgrenzung und Erschliessung wurden mehrere Einsprachen eingereicht, welche der Gemeinderat, teils durch Aenderung der Strassenerschliessung guthiess, im übrigen aber ablehnte. Die Aenderung der Erschliessung erforderte eine nochmalige öffentliche Auflage, welche in der Zeit vom 31. Januar bis 1. März 1985 stattfand. Gegen diese zweite öffentliche Auflage wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinde-

rat stimmte mit Beschluss Nr. 67 vom 25. April 1985 dem Zonen- und Erschliessungsplan zu.

Gegen den Zonenplan erhob Frau Maria Aebi, Steinmattstrasse 21, 4552 Derendingen, Einsprache beim Gemeinderat, der diese Einsprache mit Beschluss Nr. 37 vom 7. März 1985 ablehnte. Gegen den Entscheid des Gemeinderates führt Frau Maria Aebi Beschwerde beim Regierungsrat. Mit Schreiben vom 25. März 1985 zieht jedoch Frau Maria Aebi ihre Beschwerde zurück, so dass diese von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden kann; der geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Mit Beschluss Nr. 3104 vom 8. November 1983 genehmigte der Regierungsrat die Abänderung des generellen Kanalisationsprojektes über die Zone N/Industriegebiet nur teilweise. Von der Genehmigung vorläufig zurückgestellt wurde das Gebiet südlich der Gewerbestrasse, welches nun Gegenstand des vorliegenden Zonen- und Erschliessungsplanes ist. Nachdem nun die Strassenerschliessung änderte, ergibt sich auch für das generelle Kanalisationsprojekt in diesem Bereich eine Korrektur, welche im ordentlichen Verfahren durchzuführen ist. Der von der Genehmigung vorläufig zurückgestellte Bereich des GKP kann deshalb auch nach Abschluss der Zonen- und Strassenplanung noch nicht genehmigt werden. Bei der Gesamtrevision des GKP ist die erforderliche Aenderung zu berücksichtigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Erschliessungsplan "Industriegebiet" der Einwohnergemeinde Derendingen wird genehmigt.
2. Die Anpassung des generellen Kanalisationsprojektes (GKP) im Bereich der Zone N/Industriegebiet ist in der Gesamtrevision des GKP zu berücksichtigen.

3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1985 noch 4 Pläne, wovon 1 Exemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet, Bau-
gebiet, Gewerbe- und Industriezone an den mit diesem Be-
schluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
5. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich
des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem
widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 323.-- Verrechnung im KK Nr. 111.147

=====

Frau Maria Aebi, Derendingen

Rückerstattung Kostenvorschuss

Fr. 300.-- v. Kto. 119.650

(Staatskanzlei Nr. 167)KK

Der Staatsschreiber :

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Bi/S

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Rechtsdienst Bau-Departement

Bau-Departement (br)

Kreisbauamt I, Solothurn, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (5) zur Rückerstattung

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)

Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Ammannamt der EG, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später) Verrechnung im KK /EINSCHREIBEN

Baukommission + Bauverwaltung der EG, 4552 Derendingen

Ingenieurbüro M. Spichiger, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen

Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Frau Maria Aebi, Steinmattstrasse 21, 4552 Derendingen

Amtsblatt Publikation: (Genehmigungen:)

Derendingen: Zonen- und Erschliessungsplan "Industriegebiet".



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Kantonales Amt für Raumplanung
E 30. JAN. 1986

28. Januar 1986

Nr. 294

DERENDINGEN: Behandlung der Beschwerde Gibelin Immobilien AG,
Solothurn, vertreten durch Raoul Stampfli,
Fürsprech + Notar, Rötistr. 22, Solothurn

I.

1. Mit Beschluss Nr. 1896 vom 2. Juli 1985 genehmigte der Regierungsrat den Zonen- und Erschliessungsplan "Industriegebiet" der Einwohnergemeinde Derendingen. Nachträglich stellte sich heraus, dass eine gegen diesen Nutzungsplan gerichtete Beschwerde der Gibelin Immobilien AG, Solothurn, v.d. Raoul Stampfli, Fürsprech und Notar, Rötistrasse 22, Solothurn, mit der Plangenehmigung nicht behandelt worden war. Es ist deshalb im folgenden noch über diese Beschwerde zu entscheiden und, soweit erforderlich, der genehmigte Zonen- und Erschliessungsplan über das Industriegebiet in Widererwägung zu ziehen.

2. Die Beschwerdeführerin verlangt, es sei das Grundstück GB Derendingen Nr. 2275 der Industriezone zuzuweisen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen hat an seiner Sitzung vom 3. Oktober 1985 die Auszonung des Grundstückes noch einmal bestätigt und ein Wiedererwägungsgesuch abgelehnt. Er beantragt die Abweisung der Beschwerde. Für den Inhalt der Beschwerde und die Stellungnahme der Gemeinde wird auf die Akten verwiesen und im folgenden, soweit nötig, Bezug genommen.

3. Am 12. August 1985 führten Beamte des Bau-Departementes in Anwesenheit der Parteien an Ort und Stelle einen Augenschein durch.

II.

1. Die Beschwerdeführerin ist als Eigentümerin von GB Derendingen Nr. 2275 zur Beschwerde legitimiert. Nachdem sie rechtzeitig eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

2. Es ist zunächst festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt:

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Den Gemeinden steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 Ia 71 f.), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

3. Die Beschwerdeführerin begründet ihr Begehren damit, es grenze das in Frage stehende Grundstück GB Nr. 2275 unmittelbar an das Grundstück GB Nr. 2261 an, welches der Industriezone zugewiesen worden sei. Beide Grundstücke hätten den gleichen wirtschaftlichen Eigentümer, bildeten also in diesem Sinne eine Einheit. Sie könnten auch als Gesamtareal überbaut werden, es genüge ohne weiteres, wenn GB Nr. 2261 an die Erschliessungsstrasse angrenze.

Diese Argumente sind für die hier zu entscheidende Frage nicht von Bedeutung. Es geht hier darum, zu prüfen, ob die von der Gemeinde vorgenommene Zonenabgrenzung aus irgendeinem Grund rechtlich oder planerisch unhaltbar ist oder als offensichtlich unzweckmässig erscheint. Das ist nicht der Fall und wird vom Beschwerdeführer zu Recht auch nicht geltend gemacht. Das fragliche Grundstück ist völlig unerschlossen, und es ist für die Landwirtschaft bestens geeignetes Land. Die Gemeinde hat daher im Rahmen ihres Bestrebens, für eine haushalterische Nutzung des Bodens zu sorgen, mit Recht das Grundstück GB Nr. 2275 ausgezont.

4. Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens von Fr. 500.-- (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

Es wird

beschlossen:

Die Beschwerde Gibelin Immobilien AG wird abgewiesen. Sie hat die Kosten des Verfahrens von Fr. 500.-- (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

Kostenrechnung Fürsprech R. Stampfli, Solothurn:

Kostenvorschuss Fr. 500.--

./.. Verfahrenskosten

(inkl. Entscheidegebühr) Fr. 500.-- von Kto. 119.650 auf Kto.

--- 2000-431.00 umbuchen

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwab

Bau-Departement (2) MK/uh

Amt für Raumplanung (3), mit Akten *keine im Amt*

Sekretariat der Katasterschatzung

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (3), zum Umbuchen

Ammannamt der EG, 4552 Derendingen/EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4552 Derendingen

Bauverwaltung der EG, 4552 Derendingen

Ingenieurbüro Marcel Spichiger, Luzernstr. 34,

4552 Derendingen

Raoul Stampfli, Fürsprech und Notar, Rötistr. 22, 4500 Solo-

thurn/EINSCHREIBEN

Bau-Departement, Hr. Heiniger

Kanzlei Bau-Departement (br)